Europäische Ombudsstelle

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss der Untersuchung der Beschwerde 2521/2011/(MF)JF gegen die Europäische Kommission

Entscheidung
Fall 2521/2011/JF - **Geöffnet am** 09/02/2012 - **Empfehlung vom** 16/12/2013 - **Entscheidung vom** 28/07/2014 - **Betroffene Institution** Europäische Kommission (Von der Einrichtung angenommene Empfehlungsentwürfe) |

Der Fall betraf die Bearbeitung einer Beschwerde der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission (im Folgenden „GD COMP“) wegen rechtswidriger staatlicher Beihilfen für vier spanische Fußballvereine. Die Beschwerde wurde 2009 von einem Vertreter einer Reihe von Investoren und Aktionären in europäischen Fußballvereinen bei der Kommission eingereicht. Die Untersuchung des Bürgerbeauftragten ergab, dass die GD COMP die Bestimmungen ihres eigenen Kodex für bewährte Verfahren nicht eingehalten hat, indem sie nicht innerhalb der entsprechenden Frist über die Beschwerde entschieden hat; Sie rechtfertigte auch nicht, warum sie es versäumt hatte, eine Entscheidung zu treffen. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, dass der Kommissar für Wettbewerb einen der fraglichen Vereine unterstützt habe und dass dies erklärt habe, warum keine Entscheidung getroffen worden sei. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission im Mai 2013 auf, eine Entscheidung über die Beschwerde zu treffen oder zu erläutern, warum sie dies nicht tun konnte. Der Vorschlag des Bürgerbeauftragten wies insbesondere auf die Notwendigkeit hin, den Eindruck eines Interessenkonflikts zu vermeiden.

Die GD COMP akzeptierte den Vorschlag des Bürgerbeauftragten. Aber nach weiteren zwei Monaten gab es keine Beweise dafür, dass der Vorschlag umgesetzt wurde. Unter diesen Umständen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission den Vorschlag nicht umgesetzt habe. Am 16. Dezember 2013 empfahl sie der Kommission, sie zu entscheiden, ob Vertragsverletzungsverfahren so bald wie möglich, jedenfalls spätestens am 30. Juni 2014 eingeleitet werden sollen.

Am 18. Dezember 2013, mehr als vier Jahre nach Eingang der Beschwerde, beschloss die

Kommission, eine Untersuchung gegen Spanien einzuleiten. In der anschließenden Korrespondenz machte der Kommissar einige kritische Bemerkungen zu der Untersuchung des Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte antwortete auf diese Bemerkungen. Dieser Schriftwechsel wird in Verbindung mit diesem Beschluss auf der Website des Bürgerbeauftragten veröffentlicht.

Der Hintergrund

1. Der Beschwerdeführer ist ein Vertreter einer Reihe von Investoren und Aktionären europäischer Fußballvereine. Im November 2009 beschwerte er sich bei der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission (GD COMP) wegen angeblich rechtswidriger staatlicher Beihilfen, die das Königreich Spanien vier seiner großen Fußball- und Basketballvereine gewährt hatte (im Folgenden „Beschwerde“). Die GD COMP leitete die Beschwerde im Februar 2010 an die spanischen Behörden weiter und erhielt ihre Antworten im März und April 2010. Der Beschwerdeführer äußerte sich zu den Antworten der spanischen Behörden im Mai und Juli 2010. Im September 2010 richtete die GD COMP acht spezifische Fragen an die spanischen Behörden, die im Dezember 2010 beantwortet wurden. Am 14. März 2011 äußerte sich der Beschwerdeführer zu den letzten Antworten der spanischen Behörden.

2. Während der vorstehenden Abfolge von Ereignissen äußerte der Beschwerdeführer wiederholt Bedenken hinsichtlich der Zeit, in der die GD COMP eine Beschwerde, die Prioritätsstatus erhalten hatte, untersuchte [1] . Er machte geltend, es sei bekannt, dass der Wettbewerbskommissar (im Folgenden: Kommissionsmitglied) sehr enge Verbindungen zu einem der Clubs habe, die angeblich von rechtswidrigen staatlichen Beihilfen profitierten, und äußerte die Hoffnung, dass dies die Behandlung der Beschwerde nicht beeinflussen werde. Nachdem der Beschwerdeführer seit März 2011 nichts von der GD COMP gehört hatte, wandte er sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten.

3. Der Bürgerbeauftragte beschloss, die Behauptung des Beschwerdeführers zu untersuchen, dass die GD COMP es versäumt habe, die Beschwerde ordnungsgemäß zu bearbeiten und eine rechtzeitige Entscheidung darüber zu treffen. In ihrer Antwort auf die Beschwerde wies die Kommission darauf hin, dass die in ihrem Kodex für bewährte Verfahren für die Durchführung von Beihilfekontrollverfahren festgelegten Fristen (im Folgenden „Code of Best Practice“) indikativ sind und dass besondere Umstände Abweichungen vom einjährigen Zeitrahmen für die Entscheidung über eine Beschwerde zulassen. Er verwies auf das Weißbuch Sport [2] und auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2012 zur europäischen Dimension im Sport [3] und erklärte, dass die GD COMP weitere anhängige Fälle habe und erwäge im Allgemeinen, wie die Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den Profifußball angewandt werden sollten. Er versicherte dem Beschwerdeführer, dass die Entscheidungen des Kommissars in seiner Eigenschaft als Wettbewerbskommissar in keiner Weise von seiner Unterstützung als Fußballbegeisterter, einem der in der Beschwerde erwähnten Vereine, beeinträchtigt würden [4] .

Angebliches Versäumnis der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Beschwerde und des damit verbundenen Anspruchs

Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine freundliche Lösung

4. Die Bezugnahmen im Kodex auf „ *besondere Umstände* “ beziehen sich auf die „ *Einzelfälle* “. Es sind „[t] *spezifische Merkmale eines Einzelfalls* , die *jedoch eine Anpassung oder Abweichung von diesem Code erfordern können* “ [5] [5] . Die Prüfung anderer anhängiger Fälle durch die GD COMP oder ihre Überlegungen zu einer allgemeinen Ausrichtung auf staatliche Beihilfen im Fußball betrafen offensichtlich nicht die Umstände der Beschwerde und rechtfertigten daher keine Abweichung vom Kodex für bewährte Verfahren. Darüber hinaus waren weder das Weißbuch Sport noch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2012 für die Anwendung der oben genannten Ausnahme von der Beschwerde relevant. Darüber hinaus hatte die GD COMP die Beschwerde als „ *Prioritätsfall“* eingestuft. Sie hätte grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Erhalt der endgültigen Informationen, die für ihre Untersuchung von Bedeutung sind, eine Entscheidung über die Beschwerde treffen [6] . Das Versäumnis, eine rechtzeitige Entscheidung zu treffen, und das Versäumnis, eine Entscheidung zu begründen, könnte zu Missständen in der Verwaltung geführt haben.

5. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Unterstützung eines der in der Beschwerde erwähnten Vereine durch den Kommissar, auch wenn er nur als Fußballbegeisterter nur als Fußballbegeisterter tätig war, tatsächlich den Eindruck erwecken könne, dass gerade aufgrund dieser Unterstützung keine Entscheidung getroffen worden sei, ein vom Beschwerdeführer wiederholt vorgebrachtes Argument. Während der Bürgerbeauftragte mit der Kommission übereinstimmte, dass die Zugehörigkeit des Kommissars zu einem der Clubs keine soliden Beweise dafür lieferte, dass die Entscheidungsfindung der Kommission betroffen sei, betonte der Bürgerbeauftragte dennoch, wie wichtig es sei, jeden Verdacht auf potenzielle Interessenkonflikte auszuräumen. Die Antwort der Kommission auf die Beschwerde enthielt keine Erläuterungen, die einen solchen Verdacht ausräumen könnten.

6. Vor diesem Hintergrund hat der Bürgerbeauftragte am 30. Mai 2013 gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung vorgelegt:

„[GD COMP] *könnte eine Entscheidung über die Beschwerde treffen oder ordnungsgemäß erläutern, warum sie dies gemäß dem Kodex für bewährte Verfahren noch nicht tun kann, und insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, den Eindruck eines Interessenkonflikts zu vermeiden.* “

7. Am 26. September 2013 antwortete die Kommission [http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/54600/html.bookmark],

dass sie „ *den Vorschlag des Bürgerbeauftragten begrüßt und [wa] diesen Vorschlag akzeptiert hat* “. Sie erläuterte, dass sie nur begrenzte Erfahrungen im Bereich staatlicher Beihilfen für den Profisport habe und dass sie im Oktober 2012 ein Schreiben an alle Mitgliedstaaten gerichtet habe, in dem sie sich nach ihren finanziellen Beziehungen zum Profifußball erkundige [7] [7] . Infolgedessen hatte die GD COMP förmliche Untersuchungen hinsichtlich möglicher staatlicher Beihilfen für verschiedene niederländische Fußballvereine eingeleitet [8] [8] . Die Kommission verwies ferner auf eine gemeinsame Erklärung des Kommissionsmitglieds und des UEFA-Präsidenten im März 2012 zu den Regeln für finanzielles Fairplay und der Kontrolle staatlicher Beihilfen im Profifußball (im Folgenden „gemeinsame Erklärung“) [9] . Er bedauerte die Verzögerung bei der Entscheidung über die Beschwerde und erklärte, dass die GD COMP in Kürze einen Beschluss der Kommission vorbereiten werde.

8. In seinen ausführlichen und ausführlichen Bemerkungen vom 11. Oktober und 1. November 2013 beanstandete der Beschwerdeführer das Vorbringen der Kommission, stellte fest, dass die GD COMP förmliche Untersuchungen gegen die Niederlande in ähnlichen Fragen wie in seiner Beschwerde eingeleitet habe, und vertrat die Auffassung, dass die Antwort der Kommission auf den Vorschlag für eine freundliche Lösung des Bürgerbeauftragten tatsächlich den Eindruck eines Interessenkonflikts verstärkt habe.

Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten

9. Die Antwort der Kommission vom 26. September 2013 auf den Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung kam fast zwei Monate nach der vom Bürgerbeauftragten festgelegten Frist. In der Antwort heißt es, dass die Kommission den Vorschlag akzeptiert habe und dass „die *GD Wettbewerb in Kürze einen Beschluss der Kommission vorschlagen wird* “. Mehr als zwei Monate später und mehr als sechs Monate, seit die freundschaftliche Lösung vorgeschlagen worden war, hatte der Bürgerbeauftragte weder formell noch informell etwas mehr gehört. Unter diesen Umständen vertrat sie die Auffassung, dass die Kommission die freundliche Lösung nicht umgesetzt habe. Dies war ein Fall von Missständen in der Verwaltung. Daher hat der Bürgerbeauftragte am 16. Dezember 2013 gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten einen Empfehlungsentwurf vorgelegt, wonach

„[t] die *Kommission sollte sich verpflichten, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Vertragsverletzungsverfahren so bald wie möglich und in jedem Fall spätestens am 30. Juni 2014 eingeleitet wird.* “

10. Am 20. Dezember 2013 antwortete der Kommissar dem Bürgerbeauftragten [http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/54541/html.bookmark] und erklärte, dass die Kommission am 18. Dezember 2013 beschlossen habe, eine eingehende Prüfung der Vereinbarkeit bestimmter Steuerprivilegien für vier spanische Fußballvereine mit den Beihilfevorschriften einzuleiten. In seinem Schreiben machte der Kommissar eine Reihe kritischer Bemerkungen zur Untersuchung des Bürgerbeauftragten. Insbesondere erklärte der Kommissar (a) dass der Bürgerbeauftragte die freundschaftliche Lösung „ *mit Ihrem Vorgänger vereinbart* “ gekippt habe; B) die Vertraulichkeit verletzt hat, indem sie die Absicht der

Kommission bekanntgab, eine Untersuchung einzuleiten, bevor sie die förmliche Entscheidung getroffen hatte, dies zu tun; und c) die Entscheidung der Kommission vertreten hatte, eine Untersuchung des spanischen Falls einzuleiten, als Reaktion auf die Empfehlung des Bürgerbeauftragten. Der Kommissar bezeichnete diese letzte unterstellte Handlung des Bürgerbeauftragten als „ *vorsätzlich irreführend* “.

11. Am 17. Januar 2014 antwortete der Bürgerbeauftragte auf das Schreiben des Kommissionsmitglieds [http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/54542/html.bookmark]. Sie erklärt, dass sie den Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung vom Mai 2013 nicht aufgehoben habe; vielmehr sei sie zu dem Schluss gekommen, dass die Kommission diesen Vorschlag nicht umgesetzt habe. Sie stellte fest, dass dies eine vernünftige Schlussfolgerung sei, vier Jahre nach der Einreichung der ursprünglichen Beschwerde und sechs Monate nach dem Vorschlag für eine freundschaftliche Lösung, in dem nichts darauf hindeutete, dass die Kommission im Begriff sei, tätig zu werden. In Bezug auf den behaupteten Verstoß gegen die Vertraulichkeit wies die Bürgerbeauftragte darauf hin, dass ihre erste öffentliche Erklärung zu der von der Kommission vorgeschlagenen Untersuchung am 17. Dezember 2013 abgegeben wurde, bis zu dem Datum, zu dem die von der Kommission vorgeschlagene Untersuchung bereits öffentlich zugänglich war. Der spanische Außenminister hatte diese Untersuchung am Vortag (16. Dezember) angekündigt, und die Angelegenheit wurde in den Medien ausführlich behandelt. Am 17. Dezember 2013 war die Angelegenheit der Untersuchung der Kommission offensichtlich nicht mehr vertraulich. In der abschließenden Frage stellte die Bürgerbeauftragte unter Bezugnahme auf ihre veröffentlichten Mitteilungen klar, dass sie nie versucht habe, die Entscheidung der Kommission, eine Untersuchung einzuleiten, mit ihrer eigenen Empfehlung an die Kommission zu verknüpfen.

12. Am 25. März 2014 bestätigte die Kommission [http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/54601/html.bookmark], dass sie am 18. Dezember 2013 beschlossen hatte, das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Beschluss“) einzuleiten. Er enthielt eine Kopie des Beschlusses mit seiner Antwort, die der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelte.

13. In seinen Stellungnahmen wiederholte der Beschwerdeführer seine Kritik an der Handhabung der Beschwerde durch die Kommission. Er kritisierte die Bemerkungen des Kommissars über den Europäischen Bürgerbeauftragten in seinem Schreiben vom 20. Dezember 2013 und in einer Pressekonferenz. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Kommission bereits im März 2011 über alle relevanten Informationen verfügte, um über die Beschwerde zu entscheiden, nachdem der Beschwerdeführer zu den letzten Antworten der spanischen Behörden Stellung genommen hatte. Er fügt hinzu, dass die GD COMP oder der Kommissar selbst die Beschwerde in der Praxis ohne gültige Begründung für mehr als zweieinhalb Jahre auf Eis gelegt habe. Der Beschwerdeführer schlug dem Bürgerbeauftragten vor, die internen Entscheidungsprozesse der GD COMP zu untersuchen und die Gründe dafür aufzudecken.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach dem Empfehlungsentwurf

14. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Kommission nach einer Verzögerung von mehr als vier Jahren in diesem Fall endlich gehandelt hat und nun den Sachverhalt der Beschwerde untersucht. Sie ist überzeugt, dass die GD COMP dem Entwurf einer Empfehlung zugestimmt hat. Sie sieht keinen zusätzlichen Vorteil, wenn sie dem Vorschlag der Beschwerdeführerin nachkommt, die internen Entscheidungsprozesse der GD COMP zu untersuchen.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte sie mit folgender Schlussfolgerung ab:

Der Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten wurde angenommen.

Der Beschwerdeführer und der Präsident der Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly
Geschehen in Straßburg am 28. Juli 2014

[1] Gemäß Abschnitt 7.2 Nr. 48 des Verhaltenskodex für die Durchführung von Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen (ABl. 2009, C 136, S. 13) ist die *Kommission berechtigt, den bei ihr eingereichten Beschwerden unterschiedliche Priorität einzuräumen, z. B. nach dem Umfang der behaupteten Zuwiderhandlung, der Größe des Begünstigten, dem betreffenden Wirtschaftssektor oder dem Vorliegen ähnlicher Beschwerden. Angesichts ihrer Arbeitsbelastung und ihres Rechts, die Prioritäten für Untersuchungen festzulegen, kann sie den Umgang mit einer Maßnahme aufschieben, die keine Priorität hat. Innerhalb von zwölf Monaten wird sich die Kommission daher grundsätzlich darum bemühen, A) eine Entscheidung für vorrangige Fälle mit einer an den Beschwerdeführer gerichteten Kopie erlassen...* "

[2] KOM(2007) 391 endg.

[3] 2011/2087/(INI).

[4] Weitere Informationen über den Hintergrund der Beschwerde, die Argumente der Parteien und die Untersuchung des Bürgerbeauftragten, die zunächst zu einem Vorschlag für eine freundliche Lösung und später zu einem Empfehlungsentwurf geführt haben, entnehmen Sie bitte dem vollständigen Wortlaut des Vorschlags für eine befreundete Lösung des Bürgerbeauftragten und des Entwurfs einer Empfehlung, die unter folgender Adresse abrufbar ist: http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/correspondence.faces/en/54599/html.bookmark

[Link] und

[5] Abschnitt 1 Nummer 5 „Anwendungsbereich und Zweck dieses Kodex“. Fußnote 5 zu Abschnitt 1 Nummer 5. „Anwendungsbereich und Zweck dieses Kodex“ scheinen einige Hinweise in Bezug auf die Form zu enthalten, die solche „ *spezifischen Umstände* “ annehmen können. In diesem Zusammenhang heißt es: "Im Kontext der Bankenkrise 2008 *hat die Kommission geeignete Maßnahmen ergriffen, um die rasche Annahme von Beschlüssen nach vollständiger Notifizierung, erforderlichenfalls innerhalb von 24 Stunden und über ein Wochenende, zu gewährleisten. Siehe Mitteilung der Kommission – Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Finanzinstituten im Zusammenhang mit der derzeitigen globalen Finanzkrise ergriffen wurden (ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8). Zur Realwirtschaft siehe Mitteilung der Kommission – Befristeter Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung des Zugangs zu Finanzmitteln in der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. C 83 vom 7.4.2009, S. 1).* “

[6] Nummer 48 von Abschnitt 7.2 „vorläufiger Zeitrahmen und Ergebnis der Untersuchung einer Beschwerde“ des Kodex für bewährte Verfahren lautet: die *Kommission ist berechtigt, den bei ihr eingereichten Beschwerden unterschiedliche Priorität einzuräumen, z. B. je nach Umfang des mutmaßlichen Verstoßes, der Größe des Begünstigten, dem betreffenden Wirtschaftssektor oder dem Vorliegen ähnlicher Beschwerden. Angesichts ihrer Arbeitsbelastung und ihres Rechts, die Prioritäten für Untersuchungen festzulegen, kann sie den Umgang mit einer Maßnahme aufschieben, die keine Priorität hat. Innerhalb von zwölf Monaten wird sich die Kommission daher grundsätzlich darum bemühen, A) einen Beschluss für vorrangige Fälle erlassen…* “

[7] Die Kommission hat keine Kopien dieses Schreibens vorgelegt.

[8] Die Kommission stellte einen Link zu einer Pressemitteilung vom 6. März 2013 in Bezug auf „staatliche Beihilfen: Kommission leitet eingehende Untersuchung der öffentlichen Finanzierung von fünf niederländischen Profifußballvereinen ein:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-192_en.htm [Link]

[9] Die Kommission stellte einen Link zu der Gemeinsamen Erklärung zur Verfügung:
http://ec.europa.eu/competition/sectors/sports/joint_statement_en.pdf [Link]